



Urteil vom 19. Mai 2025

Besetzung

Richterin Vera Marantelli (Vorsitz),
Richter Christian Winiger, Richter Pascal Richard,
Gerichtsschreiber Said Huber.

Parteien

A. _____,
(...),
(...),
vertreten durch die Rechtsanwälte
Dr. iur. Reto Jacobs und Dr. iur. Monique Sturny,
Walder Wyss AG,
(...),
Beschwerdeführerin,

gegen

Wettbewerbskommission WEKO,
(...),
Vorinstanz.

Gegenstand

Kostenentscheid im Verfahren B-710/2014
nach Rückweisung durch das Bundesgericht
(Urteil 2C_65/2023 vom 19. Februar 2025).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die Wettbewerbskommission (WEKO) mit Verfügung vom 2. Dezember 2013 (vgl. RPW 2022/1, S. 84-268) der Beschwerdeführerin untersagte, sich ausserhalb des eigenen Konzernverbandes bezüglich Luftfrachtdienstleistungen gegenseitig über Preise, Preiselemente und Preisfestsetzungsmechanismen abzusprechen oder entsprechende Informationen auszutauschen, soweit dies durch entsprechende Luftverkehrsabkommen nicht ausdrücklich erlaubt sei oder im Rahmen einer Allianz erfolge, für die eine Freistellung gemäss EU-Luftverkehrsabkommen der zuständigen Behörde vorliege (Dispositiv-Ziffer 1);

dass die WEKO in dieser Verfügung die Beschwerdeführerin mit einem Sanktionsbetrag von Fr. 520'206.– belegte (Dispositiv-Ziffer 2);

dass darin der Beschwerdeführerin auch Verfahrenskosten von Fr. 96'588.– (unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag von Fr. 1'313'630.–) auferlegt wurden (Dispositiv-Ziffer 4);

dass das Bundesverwaltungsgericht die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 16. November 2022 (B-710/2014) teilweise guthiess, soweit es darauf eintrat (Dispositiv-Ziffer 1), die Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung aufhob, soweit sich diese auf die Beschwerdeführerin bezog (Dispositiv-Ziffer 1.1) und die Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung mit Bezug auf die auferlegte Sanktion wie folgt neu fasste (Dispositiv-Ziffer 1.2):

"A. _____ wird für ihre Beteiligung an zwei – nach Art. 8 LVA CH-EU in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 3 Bst. a KG unzulässigen – Preisabreden (1) betreffend Treibstoffzuschlägen sowie (2) betreffend die Verweigerung der Kommissionierung von Zuschlägen (je erfolgt bis Februar 2006) gestützt auf Art. 49a KG mit einem Verwaltungssanktionsbetrag von Fr. 451'759.– belastet."

dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil auch die Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung mit Bezug auf die auferlegten Verfahrenskosten wie folgt neu fasste:

"Die Verfahrenskosten von Fr. 922'463.–, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 912'723.– und Auslagen von Fr. 9'740.–, werden folgendermassen auferlegt: A. _____, Fr. 53'125.–, unter solidarischer Haftung für Fr. 318'750.–"

dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde im Übrigen abwies (Dispositiv-Ziffer 1.4), der Beschwerdeführerin reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 5'000.– auferlegte (Dispositiv-Ziffer 2) und ihr zu Lasten der WEKO eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 60'000.– zusprach (Dispositiv-Ziffer 3);

dass das Bundesgericht die von der Beschwerdeführerin dagegen geführte Beschwerde mit Urteil 2C_65/2023 vom 19. Februar 2025 (Eingang beim BVGer am 16. April 2025) in Bezug auf die gerügte Verletzung des Beschleunigungsgebotes teilweise guthiess und die Dispositiv-Ziffer 1.2 des angefochtenen bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils aufhob (Dispositiv-Ziffer 1) und die Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung der WEKO vom 2. Dezember 2013 mit Bezug auf die Beschwerdeführerin wie folgt neu fasste (Dispositiv-Ziffer 2):

" A. _____ wird für ihre Beteiligung an zwei – nach Art. 8 Abs. 1 LVA in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a KG unzulässigen – Preisabreden (1) betreffend die Treibstoffzuschläge sowie (2) betreffend die Verweigerung der Kommissionierung von Zuschlägen (je erfolgt bis Februar 2006) gestützt auf Art. 49a KG mit einem Verwaltungsstrafbetrags von Fr. 338'819.-- belastet."

dass das Bundesgericht abgesehen von dieser Sanktionskürzung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts weitgehend schützte und die Beschwerde im Übrigen abwies (Dispositiv-Ziffer 3) unter Rückweisung der Angelegenheit an das Bundesverwaltungsgericht zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Dispositiv-Ziffer 4);

dass daher im vorliegenden Verfahren lediglich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Verfahren B-710/2014 neu zu befinden ist;

dass das Bundesgericht im Rückweisungsurteil (E. 9.5) – in Anbetracht der als zu lange erachteten Dauer des Verfahrens B-710/2014 – einzig eine Kürzung der Sanktion im Umfang von 25 % (d. h. um 2/8) vornahm und den vom Bundesverwaltungsgericht korrekt gekürzten Sanktionsbetrag von Fr. 451'759.– (E. 8.4) auf den Betrag von Fr. 338'819.– reduzierte (E. 9.5), ohne indessen die Verfahrenskosten des Untersuchungsverfahrens – über die vom Bundesverwaltungsgericht bereits richtig vorgenommene Reduktion hinaus – zu kürzen (E. 9.3);

dass die Beschwerdeführerin insofern im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen in einem um 2/8 höheren Umfang als obsiegende Partei zu betrachten ist, weshalb die Verfahrenskosten von Fr. 5'000.– auf Fr. 3'750.– zu reduzieren sind;

dass diese Verfahrenskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 11'000.– verrechnet werden, weshalb der Beschwerdeführerin der Restbetrag von Fr. 7'250.– nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten sein wird;

dass entsprechend den bundesgerichtlichen Vorgaben die vom Bundesverwaltungsgericht im Verfahren B-710/2014 ermessensweise gesprochene reduzierte Parteientschädigung von Fr. 60'000.– um 2/8 auf Fr. 75'000.– zu erhöhen ist;

dass die WEKO als verfügende Behörde zu verpflichten ist, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten (Art. 64 Abs. 2 VwVG);

dass für den vorliegenden Kostenentscheid keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG) und von einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 VGKE).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

1.1. Der Beschwerdeführerin werden für das Verfahren B-710/2014 Verfahrenskosten von Fr. 3'750.– auferlegt.

1.2. Dieser Betrag wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils dem auf das Verfahren B-3106/2025 übertragenen Kostenvorschuss von Fr. 11'000.– entnommen.

2.

Der Beschwerdeführerin wird zulasten der Vorinstanz für das Verfahren B-710/2014 eine Parteientschädigung von Fr. 75'000.– zugesprochen.

3.

Für das vorliegende Verfahren B-3106/2025 werden keine Verfahrenskosten auferlegt und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Vera Marantelli

Said Huber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 27. Mai 2025

Zustellung erfolgt an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage:
Rückerstattungsformular)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 81.21-0014; Gerichtsurkunde)
- das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (Gerichtsurkunde)